

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Ausbildungsausschusses (in der Folge kurz AA genannt) Oktober 2013</p>
--

Bestellung und Zusammensetzung:

Die AK bestellt mindestens 5 und höchstens 9 Mitglieder der AK in den AA. Der/die AusbildungsleiterIn ist Mitglied des AA aufgrund ihrer Funktion. Der AA kann weitere AK-Mitglieder aufnehmen, diese müssen von der AK bei der nächsten AK bestätigt werden. Weitere AA-Funktionen werden innerhalb des AA festgelegt (AA-Koordination, Abschlüsse, Vertretung im Vorstand). Weitere Mitglieder der AK können bei Bedarf eingeladen werden.

Das Ausbildungsleitungsteam besteht aus AusbildungsleiterIn und AA-KoordinatorIn.

Aufgaben:

Dem AA obliegt insbesondere:

- die Bestellung eines/r KoordinatorIn;
- die Entsendung von 1 AA-Mitglied in den Fachsektionsvorstand
- die Bestellung eines/r VertreterIn der FS im AMFO des ÖBVP
- die (Weiter-)Entwicklung der gemeinsamen Lehre;
- die Planung von Aus-, Weiter-, Fortbildungsveranstaltungen (inhaltlich und personell)
- Vorschläge an die AK für die Erteilung von Lehraufträgen
- die Erteilung von Gastlehrbeauftragungen
- die Evaluierung der Ausbildung
- die Prüfung von Nostrifizierungs- und Übertrittsansuchen
- die Verwaltung und die Beschlussfassung über die Verwendung des AK-Budgets (wissenschaftlicher Beitrag)
- die Erstellung des Entwurfs der Tagesordnung für die AusbilderInnenkonferenz (in Kooperation mit dem/der bestellten ModeratorIn)
- die Kooperation mit den Arbeitsgruppen im Hinblick auf Weiterentwicklung der Lehre, der Methode und der Ausbildungsorganisation

Sitzungen:

Der AA wird von der/dem KoordinatorIn mindestens 2 x pro Jahr einberufen, wobei eine Sitzung bei den Österreichischen Gestalttagen und eine im Vorfeld der AK stattzufinden hat. Im Übrigen ist der AA auch dann einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des AA es wünschen.

Beschlussfassungen:

Die Beschlussfähigkeit des AA ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des AA physisch anwesend ist. Stimmendelegation an ein anderes AA-Mitglied ist möglich. Jedes anwesende AA-Mitglied darf jedoch nur eine zusätzliche Stimme haben.

Beschlüsse und Vorschläge an die AK bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Dringende Beschlüsse können per Rundmail gefasst werden und bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der AA-Mitglieder. Beschlüsse, die per Rundmail gefasst wurden, müssen zur Dokumentation an das Sekretariat und die Assistenz der AL weitergeleitet werden.

Der AA leitet Kopien der Beschlussprotokolle an Mitglieder der AK weiter. Die Beschlussprotokolle werden im Sekretariat und bei der Assistenz der AL archiviert.